

GR_GERICHTE R 2014 104 vom 6. Mai 2015

GR Gerichte, 2015-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R 2014 104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2014_104)

FR: GR_GERICHTE R 2014 104 du 6 mai 2015

IT: GR_GERICHTE R 2014 104 del 6 maggio 2015

Regeste

Baueinsprache | Bauen ausserhalb der Bauzonen

Erwägungen

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten der Beschwerdegegnerin. Diese hat die anwaltlich vertretenen, obsiegenden Beschwerdeführer nach Art. 78 Abs. 1 VRG zudem aussergerichtlich zu entschädigen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers machte mit Schreiben vom 2. März 2015 ein Honorar von gesamthaft Fr. 4'164.10 (inkl. 2 % Barauslagen [Fr. 75.60] sowie 8 % MWST [Fr. 308.50]) geltend. Der geltend gemachte Arbeitsaufwand (14 h à Fr. 270.--) und die geltend gemachten Barauslagen erscheinen dem Gericht als angemessen. Hinsichtlich der geltend gemachten Mehrwertsteuer von Fr. 308.50 gilt es indes zu beachten, dass der Beschwerdeführer im Ausland wohnhaft ist. Der Mehrwertsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer [MWSTG; SR 641.20]). Als Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat oder, in Ermangelung eines solchen Sitzes, der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes (sog. Empfängerortprinzip, Art.

E. 8

Abs. 1 MWSTG). Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnort in London, England. Das Empfängerortprinzip gilt im Rahmen der Prozessführung auch wenn die Dienstleistung im Zusammenhang mit einem in der Schweiz liegenden Grundstück erbracht worden ist (vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, MWST-Branchen-Info 18, Rechtsanwälte und - 35 - Notare, Bern 2010, Rz. 2.2). Eine Ausnahme im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. f MWSTG liegt hier deshalb nicht vor. Der Beschwerdeführer ist somit für die Parteientschädigung nicht MWST-pflichtig, weshalb die Parteientschädigung exklusiv MWST zuzusprechen ist. Der für die Mehrwertsteuer eingesetzte Betrag von Fr. 308.50 ist somit von der zugesprochenen Parteientschädigung in Abzug zu bringen, woraus eine von der Beschwerdegegnerin an den Beschwerdeführer zu bezahlende aussergerichtliche Entschädigung von Fr. 3'855.60 resultiert. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin machte mit Schreiben vom 2. März 2015 ein Honorar von gesamthaft Fr. 4'204.85 (inkl. 3 % Barauslagen [Fr. 113.40] sowie 8 % MWST [Fr. 308.50]) geltend. Der geltend gemachte Arbeitsaufwand (14 h à Fr. 270.--) und die geltend gemachten Barauslagen erscheinen dem Gericht als angemessen. Hinsichtlich der geltend gemachten Mehrwertsteuer von Fr. 311.45 gilt es indes zu beachten, dass die mehrwertsteuerpflichtige Beschwerdeführerin die an seinen für geschäftlich begründete

Zwecke beauftragten Anwalt geleisteten Mehrwertsteuern als Vorsteuern von ihrer eigenen Mehrwertsteuerrechnung abziehen kann (vgl. Art. 28 ff. MWSTG; Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, MWST-Branchen-Info 19, Gemeinwesen, Bern 2010, Rz. 80; SUTER/VON HOLZEN, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 95 Rz. 39). Eine solche Partei erleidet mithin durch die Mehrwertsteuer gar keinen zu entschädigenden Schaden, da sie mit deren Bezahlung gleichzeitig (bzw. in der gleichen Periode) einen gleich hohen geldwerten liquiden und sicheren Anspruch gegenüber der ESTV erwirbt. Der für die Mehrwertsteuer eingesetzte Betrag von Fr. 311.45 ist somit von der zugesprochenen Parteientschädigung in Abzug zu bringen, woraus eine von der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführerin zu bezahlende aussergerichtliche Entschädigung von Fr. 3'893.40 resultiert.

- 36 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.